

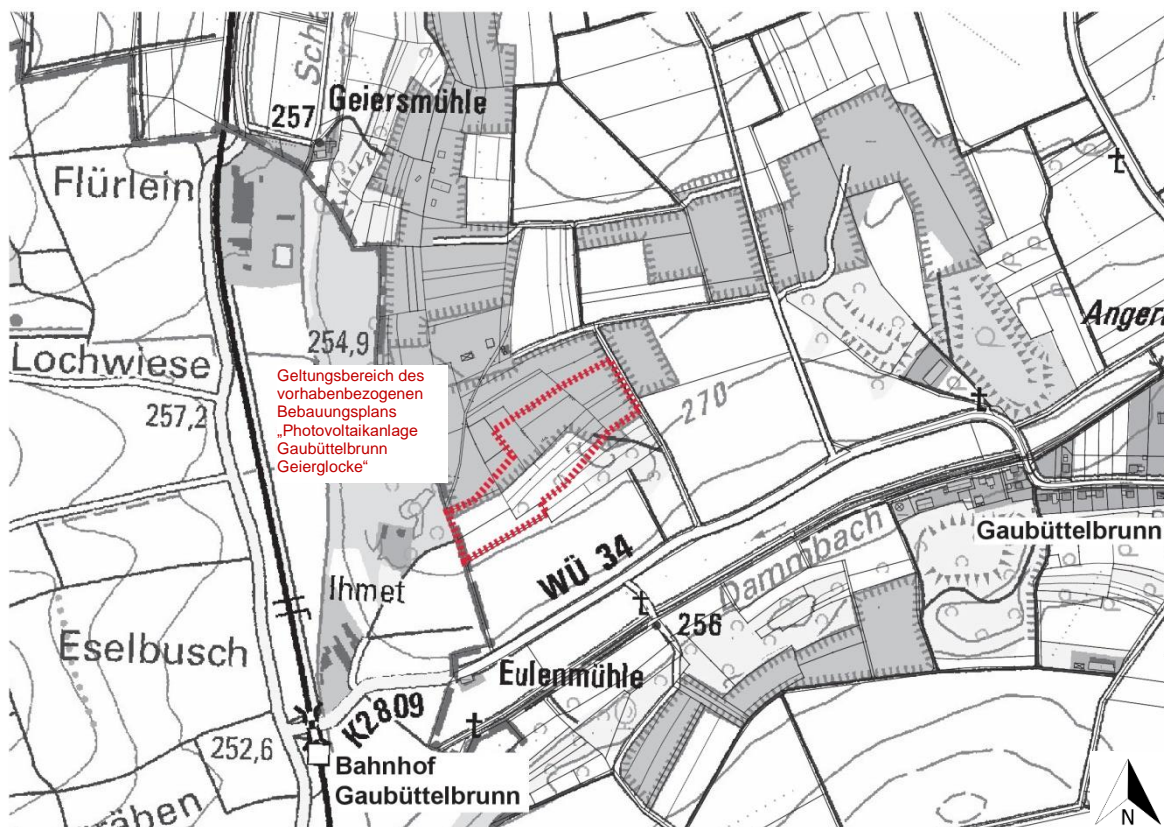
BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Gaubüttelbrunn Geierglocke“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim hat am 23.11.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Gaubüttelbrunn Geierglocke“ aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Gaubüttelbrunn Geierglocke“ umfasst eine Fläche von ca. 3,5 ha und erstreckt sich über die Grundstücke Fl.Nrn. 3034, 3035, 3036, 3037, 3044, 3045, 3046, 3047, 3048, 3049, 3059 und 3060 sowie über Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 3038, 3053, 3056 und 3058, jeweils Gemarkung Gaubüttelbrunn, westlich des Ortsteils Gaubüttelbrunn in der Flurlage „Geierglocke“.



Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit liegen der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Gaubüttelbrunn Geierglocke“ sowie die Begründung des Büros gutschker-dongus, Odernheim in der Zeit

vom 05.02.2018 bis einschließlich 06.03.2018

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim (Rathaus), Rathausstraße 2, 97268 Kirchheim, während den allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr sowie
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus. Hierbei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Stellungnahmen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Gaubüttelbrunn Geierglocke“ können während der vorgenannten Auslegungsfrist bei der Gemeinde Kirchheim schriftlich eingereicht, mündlich zur Niederschrift abgegeben oder per E-Mail (verwaltungsgemeinschaft@kirchheim-uf.r.de) eingesendet werden.

Die Vorentwurfsunterlagen sind auch vom 05.02.2018 bis einschließlich 06.03.2018 im Internet unter www.kirchheim-ufr.de veröffentlicht.

Die Aufstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Gaubüttelbrunn Geierglocke“ wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt.



.....
Björn Jungbauer, 1. Bürgermeister